

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen, vom 18.03.2005				
2.4.1	Eichen-Buchenwald im Rheder Busch	Dem Plan wird zugestimmt. Die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Größe des geschützten Landschaftsbestandteils werden jedoch erneut vorgetragen.	1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Festsetzung. 2. Die Festsetzung ist erforderlich, um den Eigentümer bei seiner forstlichen Bewirtschaftung zu unterstützen.	Ö 1
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NW, Düsseldorf vom 19.04.2005				
2.1	NSG Allgemein – Verbot der Hundeausbildung	Das LEJ erklärt sein Einverständnis zum Landschaftsplan, wenn im Hinblick auf die Hundeausbildung verdeutlicht wird, dass der Jagdausübungsberechtigte mit seinem Jagdhund an das Gewässer darf.	1. Der Anregung wird wie folgt gefolgt: Unter Ziffer C 30) wird folgende Erläuterung neu aufgenommen: <i>„Gemeint ist die gruppenweise Arbeit mit Jagdhunden zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken“</i>	Ö 2
2.1.2	NSG „Versunken Bokelt“ - Jagdausübung			

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Forstamt Borken vom 29.03.2005				
		Im Rahmen der Vorabstimmungen sind die bisher vorgebrachten forstlichen Anregungen – soweit möglich – in den Entwurf eingebaut worden, so dass keine forstbehördlichen Bedenken gegen den vorliegenden Plan bestehen. Im Folgenden seien aber drei Hinweise gegeben:	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Zusätze führen nicht zu einer Vereinfachung des Landschaftsplanes	Ö 3
1.1.4	Entwicklungsraum Dingdener Heide	Die Inhalte des „Kulturlandschaftskonzeptes Dingdener Heide – Geschichte einer Kulturlandschaft“ sind inzwischen soweit fortentwickelt und modifiziert worden, dass in einer Korrektur dieses berücksichtigt werden sollte. Vorgeschlagen wird daher der Zusatz: „...einer Kulturlandschaft“ und der sich hieraus entwickelten Programme und Maßnahmenkonzepte“.		
2.4.14	Ehemalige Tongrube in Biemenhorst	Die in diesem Landschaftsplan vom Forstamt mitgetragenen (z. T. sogar vorgeschlagenen) sukzessionalen Waldentwicklungen oder anderen		
2.4.16	Feuchtwald im Garvertbusch	Vorschläge zur Waldbewirtschaftung als über § 25 Landschaftsgesetz hinaus, werden – wie im Landschaftsplanentwurf angekündigt – über Wald-Naturschutzverträge geregelt werden müssen.		
2.4.20	Erlenbruchwald am Honselbach	Hierzu bieten sich Regelungen an, die im Programm „Naturwald im Wirtschaftswald“ bereits angewendet werden – bisher allerdings auf einen		
2.4.23	Eichen-Birkenwald im Bereich Große Heidkamp	i.d.R. 20-jährigen Vertragszeitraum begrenzt. Um die Akzeptanz beim Waldbesitz zu fördern, biete		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.29	Birkenbruchwald südöstlich des Hofes Langkamp	<p>ich die Mitgestaltung solcher vertraglichen Regelungen durch das Forstamt an. Anders als beim Programm „Naturwald im Wirtschaftswald“ wird Vertragspartner zwar i.d.R. nicht die Naturfördergesellschaft sondern der Kreis und das Land sein, andererseits sollten die erfolgreich betriebenen Projekte Anhalt für solche vertraglichen Regelungen sein.</p> <p>Die Sukzessionsfläche 2.4.16 bezieht sich nicht auf die gleiche Fläche wie Festsetzung 4.5, sondern vielmehr auf die südöstlich hiervon gelegene Waldparzelle um die Feuchtwiese herum. Diese Fläche ist in der Karte klein punktiert dargestellt, die Ziffer 2.4.16 sollte aber eindeutig auch auf diese punktierte Fläche hinweisen.</p>		
2.4.31	Bruchwald südöstlich des Hofes Schulze-Böing			
2.4.16	Feuchtwald im Garvertbusch			
Bezirksregierung Münster, Bezirksplanungsbehörde, vom 22.02.2005				
	LP Allgemein	Die Bezirksplanungsbehörde stimmt dem Plan zu. Sie weist jedoch auf die Diskrepanz zwischen den Aussagen des GEP „Bereiche zum Schutz der Natur“ und dem Umfang der Naturschutzgebiete hin. Im Rahmen der Überarbeitung des GEP ist dies zu berücksichtigen.	1. Die Hinweise werden begrüßt.	Ö 4

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 17.03.2005				
	LP Allgemein	<p>In seiner Stellungnahme vom 12.10.2004 hatte der Landesbetrieb mitgeteilt, dass er davon ausgeht, dass die Anpflanzung von Baumreihen und Gehölzen nicht auf Eigentumsflächen des Straßenbaulastträgers von Bundes- und Landesstraßen erfolgt.</p> <p>Im Beschluss über die frühzeitige TÖB-Beteiligung teilt der Kreis Borken mit, dass die Umsetzung der aufgeführten Festsetzung einvernehmlich mit dem Landesbetrieb erfolgt, wobei auch Eigentumsflächen des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Im Interesse einer zweifelsfreien Auslegung und Handhabung des Landschaftsplanes wäre es zu begrüßen, wenn die Straßenkörper von bestehenden Bundes- und Landesstraßen nicht nur textlich in der allgemeinen Beschreibung sondern auch bei allen Verboten in den einzelnen Schutzgebieten sowie auch bei der zeichnerischen Darstellung ausgeklammert werden. Hierzu wird auf die Verpflichtung, die sich für den Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßengesetze ergeben, verwiesen.</p> <p>In Verbindung mit Neuanpflanzungen auf Straßengebiet wird auf die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers hingewiesen, die sich aus § 33 Abs. 2 LG NW ergeben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Straßenkörper von Bundes- und Landesstraßen sind nicht Bestandteil von Schutzgebieten. Ggfls. Vorgesehene Anpflanzungen an diesen Straßen werden in enger guter Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb durchgeführt. 	Ö 5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Somit sind die bereits in landschaftspflegerischen Begleitplänen festgelegten Maßnahmen mit dem im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Analog dazu sollten die zurzeit in Aufstellung befindlichen landschaftspflegerischen Begleitpläne ebenfalls Beachtung finden.		
--	--	---	--	--

Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH vom 31.03.2005

	LP Allgemein	Die SGW weist auf die bestehenden Soleleitungen Epe-Borth und Rhede-Marl hin. Gegen den vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“ bestehen keine Bedenken, soweit seine Festsetzungen den Schutzzwecken der Soleleitungen nicht entgegenstehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Festsetzungen stehen den Schutzzwecken der Soleleitung nicht entgegen.	Ö 6
--	--------------	---	---	-----

Stadt Rhede vom 08.03.2005

1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	Die Stadt Rhede weist auf aktuelle Untersuchungen zu verschiedenen Fließgewässern in ihrem Stadtgebiet hin. Sie regt an, die Ergebnisse und Kerngedanken der vorliegenden Gutachten in den Landschaftsplan zu integrieren.	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Die formulierten Ziele des Landschaftsplanes entsprechen bereits weitgehend dieser Anregung.	Ö 7
2.1.4	NSG „Büngern'sche und Dingdener Heide“	Die geplanten Festsetzungen im Landschaftsplan bzgl. der Erweiterung des bestehenden NSG beschränken sich auf Flächen, die bereits im Besitz der öffentlichen Hand sind.	1. Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. 2. Die Wege-/Parkkonzeption ist von den beteiligten Landwirten außerhalb dieses Landschaftsplanes zu lösen. Eine einvernehmliche Regelung wird angestrebt.	Ö 8

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>⇒ Stadtseits wird vorgeschlagen, den Dingener Diek zu einem Sandweg rückzubauen, bei gleichzeitiger Anlegung eines abgegrenzten Fahrradweges mit wassergebundener Decke an der Westseite vom Weg Büngener Heide bis Huve (alternativ: Hoogenkamp bis Huve)</p> <p>⇒ Eine Verknüpfung der beiden Radwandersysteme Niederrhein und Münsterland sollte angestrebt werden. Dadurch wird das Projektgebiet „Kulturlandschaft Dingener-Büngernsche Heide“ eingebunden und erlebbarer. Die Anlegung eines Parkplatzes wird für sinnvoll erachtet.</p>		
2.2.1	LSG „Vardingholt-Süd/Rheder Busch	Die Begrifflichkeit „Gebietskulisse Schlosslandschaft Rheder Busch“ sollte aufgehoben werden.	1. Der Forderung wird gefolgt. Text und Karte werden entsprechend geändert	Ö 9
2.2.5	LSG „Honselbach“	Weiterhin wird vorgeschlagen, den Sandfang im Honselbach (WL 400) an der Brücke Huve auszubauen (Sandfang mit Biotopfunktion und Flächenbereitstellung für die Sandablagerung/Biotopverbund zum NSG)	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen 2. Die vorgeschlagene Maßnahme wird durch die Angebotsplanung berücksichtigt	Ö 10

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Stadt Bocholt vom 28.02.2005				
1	Entwicklungsziele	<p>Entsprechend der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird das Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 36, Flurstück 282 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Tenkingsesch / Winkelhauser Berge“. In der Festsetzungskarte wurde die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend zurückgenommen. Da das Grundstück zur Standort-sicherung eines benachbarten Betriebes einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll, sollte in der Entwicklungskarte für dieses Grundstück das Entwicklungsziel 1.6 (Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild) und nicht das Entwicklungsziel 1.2 (Erhaltung einerreich und vielfältig ausgestatteten Landschaft) bzw. der Entwicklungsraum 1.2.2 ausgewiesen werden.</p> <p>Im Bereich der Hohenhorster Berge sollte sich der Entwicklungsraum 1.1.1 „Naturschutzgebiet Hohenhorster Berge“ ausschließlich auf das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 07.01.1989 ausgewiesene Naturschutzgebiet beschränken. Die Flächen westlich und östlich des ausgewiesenen Naturschutzgebietes sollten dem Entwicklungsraum 1.2.2 zugeordnet werden. Unmittelbar östlich des ausgewiesenen Naturschutzgebietes plant die Stadt Bocholt auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) die</p>	1. Den Hinweisen wird entsprochen; die entsprechenden Formulierungen werden in den Landschaftsplan eingefügt.	Ö 11

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>Anlage eines Regenrückhaltebeckens in naturnaher Bauweise. Ein solches Regenrückhaltebecken ist mit den Zielen des Entwicklungsraumes 1.2.2 besser vereinbar als mit den Zielen des Entwicklungsraumes 1.1.1.</p> <p>Für ein Gebiet im Süden von Bocholt unmittelbar westlich der ehemaligen Mülldeponie in Bocholt-Lankern hat die Stadt Bocholt den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst (Bebauungsplangebiet 2-8). Die vorläufige Abgrenzung des Bebauungsplangebietes kann der als Anlage beigefügten Bebauungsplanübersicht entnommen werden. Jene Teilflächen des Bebauungsplangebietes, die auch vom Landschaftsplan erfasst werden, sollten in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 1.6 (Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild) dargestellt werden.</p> <p>Für eine Fläche im Ortsteil Biemenhorst, die südlich der L 611 (Birkenallee) und östlich der Hofstelle Löken gelegen ist, wird in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.5 (Wiederherstellung, Pflege bzw. Entwicklung von Abbaugebieten) dargestellt. Da diese Fläche bislang nicht als Abbaugebiet genutzt wurde und eine solche Nutzung auch nicht geplant ist, sollte für diese am Siedlungsrand der Ortslage Biemenhorst gelegene Fläche das Entwicklungsziel 1.6 (Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild) dargestellt werden.</p>		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverband „Mengering-Rümping-Honselbach“ vom 17.03.2005

2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Honselbach“	Seitens des Verbandes wird angeregt, den Sandfang im Honselbach (WL 400) an der Brücke Huve auszubauen als Sandfang mit Biotopfunktion bei gleichzeitiger Flächenbereitstellung neben dem Sandfang für Sandablagerungen für ständig notwendige Entsandungen. Ein so geschaffener Sandfang wäre unseres Erachtens als Biotopverbund zum Naturschutzgebiet Büngern-Dingdener Heide und zum Pleystrang bzw. zur Bocholter Aa von Bedeutung. Eine ständige, im Interesse der Biotopfunktion erforderliche Sandentnahme durch den Verband aus dem Sandfang wäre dadurch gewährleistet.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen 3. Siehe Ö 10	Ö 12
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen			
5.1.4	Landschaftsraum „Honselbach“			

Deutsche Telekom AG vom 17.03.2005

2.1 2.2	Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete	Den Verordnungsentwurf wird nicht zugestimmt, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer Telekommunikationslinien festgelegt sind (Punkt 2.1 unter C Verbote, Allgemeines, lfd. Nr. 8 und Punkt 2.2 unter Verbote, Allgemeines lfd. Nr. 7). Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Deutschen Telekom AG nach dem Telekommunikationsgesetz zustehenden Rechten. Die Deutsche Telekom AG ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen.	1. Die Verweigerung der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Telekom erkennt, dass sie durch die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht in ihren Rechten beeinträchtigt wird. 3. Die Genehmigungspraxis für Telekommunikationslinien folgt auch weiterhin den gültigen Bestimmungen des Landschaftsrechts.	Ö 13
------------	--	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice vom 10.03.2005				
	LP Allgemein	<p>Die RWE verweist auf das Schreiben vom 12. Oktober 2004. Darin bittet die RWE, bei der Festsetzung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen, die gemäß verschiedener Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um den Bestand und den Betrieb der Leitungen zu sichern, den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden. Hierunter fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt. 2. Abgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. 3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. 4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). 5. Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen. 6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 5. Die bisher ausgeübten rechtmäßigen Handlungen, zu denen auch die Unterhaltungsmaßnahmen von Leitungsbetreibern gehören, sind auch weiterhin zulässig 	Ö 14

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rhede-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Infracor GmbH vom 30.03.2005

	LP Allgemein	Die Infracor GmbH übersendet eine Karte zum Landschaftsplan mit Eintragung des Verlaufes einer Fernleitung, deren 8 m breiter Schutzstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert ist. Es wird gefordert, alle Maßnahmen im Leitungsbereich, die aus dem Landschaftsplan „Rhede-Süd“ resultieren, detailliert unter Beachtung der Schutzausweisung für Arbeiten im Bereich der Fernleitungen mit der Infracor GmbH abzustimmen.	3. siehe Ö 14	Ö 15
--	--------------	--	---------------	------

IHK Nord Westfalen, Bocholt, vom 18.03.2005

	LP Allgemein	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“ wird die zu dichte Heranführung der Schutzgebiete an bestehende Gewerbegebiete bemängelt. Negative Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Erweiterungen sind daher nicht auszuschließen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Befürchtung der IHK ist nicht zutreffend. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes folgen den Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede und des GEP. Ausreichende Erweiterungsmöglichkeiten sind daher gegeben.	Ö 16
--	--------------	---	---	------

Kreis Borken - Fachabteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft (66.2) vom 11.06. 2002

	LP Allgemein	Es wird erneut auf die bereits bekannten Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen hingewiesen.	3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	Ö 17
--	--------------	--	--	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.